



Bundesministerium für Justiz  
zHd Dr. Judith Hester  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per E-Mail: [team.s@bmi.gv.at](mailto:team.s@bmi.gv.at)

cc. [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

A-1040 Wien

Karlsgasse 9

Fon: (+43-1) 505 58 07

Fax: (+43-1) 505 32 11

E-mail: [office@arching.at](mailto:office@arching.at)

Web: [www.arching.at](http://www.arching.at)

Wien, am 21. Mai 2014, GZ 15/14

**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014**  
**Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG)**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Dr. Hester!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Rahmen des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 soll der letzte Halbsatz des ersten Satzes des § 25 Abs 1a GebAG gestrichen werden. Damit soll den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit genommen werden, den/die Sachverständige/n bereits vorab von der Warnpflicht bei voraus-sichtlicher Überschreitung des vorbestimmten Kostenrahmens zu befreien.

Gemäß § 4 Abs 1 ZTG sind Ziviltechniker/innen sowohl im privaten Auftragsbereich als auch vor Gericht und Verwaltungsbehörden im Rahmen ihres Fachgebiets zur Erstellung von Gutachten berechtigt (vgl. *Krejci/Pany/Schwarzer*, Ziviltechnikerrecht<sup>2</sup>, §§ 1-4 ZTG, 36ff). Ziviltechniker/innen sind daher von der o.g. Novelle unmittelbar betroffen und die bAIK spricht sich gegen diese Änderung aus. Dies aus folgenden Gründen:

Gemäß den Erläuterungen soll der Entfall der Möglichkeit der vorab Entbindung von der Warnpflicht der Kostenkontrolle dienen. Dem/der Sachverständigen soll nur mehr ein Agieren im Rahmen der erstatteten Kostenschätzung möglich sein.

Diese Änderung stellt nur auf den ersten Blick eine Maßnahme zur Eindämmung der Kosten dar. Langfristig gesehen ist sie jedoch nicht nachhaltig. Es sollen damit Kontrollpflichten forciert werden, die wiederum einen hohen Arbeitsaufwand für die ohnedies oftmals überlasteten Staatsanwaltschaften und Gerichte darstellen. Weiters steigt damit die Gefahr übermäßig hoher Kostenvorschüsse, was wiederum zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und einer erhöhten Belastung der Parteien führt. Staatsanwaltschaften und Gerichten sollte aus Gründen der Verwaltungsökonomie daher weiterhin die Möglichkeit überlassen werden, bereits vorab von der Warnpflicht zu entbinden.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich  
befugte und beeidete Architekten  
und Ingenieurkonsulenten

Die genannten Behörden sind dazu verpflichtet sparsam und wirtschaftlich zu agieren. Die Befreiung von der Warnpflicht des § 25 Abs 1a erfolgte nach Auffassung der bAIK bisher ohnehin nur in jenen Fällen, in denen diese Entbindung unbürokratischer und damit sparsamer war. Diese Möglichkeit soll daher erhalten bleiben.

Darüber hinaus schränkt die geplante Änderung die Tätigkeit der Sachverständigen ungebührlich ein. Diese sind ohnedies auf ökonomisches Arbeiten ausgerichtet und bereits aufgrund ihrer Standesregeln – so auch die Ziviltechniker/innen (vgl. Punkt 1.4 der Standesregeln der Ziviltechniker, 1.1.2008) – zur Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Schon bisher erfolgte auch bei Befreiung von der Warnpflicht eine ordnungsgemäße und verhältnismäßige Verrechnung durch die Sachverständigen. Zusätzlicher bürokratischer Kontrollmechanismen bedarf es daher nicht.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Vizepräsident